daß Gesellen und Lehrlinge eines Handwerkers die Institoren-Eigenschaft präsumtiv nicht haben, also zum Contrahiren, zur Annahme von Bestellungen nicht befugt sind.

IX.

Die neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, Civilprozeßordnung, Regelung der Advokaten-Verhältnisse, insbesondere die Oldenburgische bürgerliche Prozeßordnung, die königl. sächsische und die Oldenburgische Anwaltsordnungen, das großh. Weimar'sche Gesetz zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. III. im vorigen Hefte.)

Da, wie bereits mitgetheilt wurde, die Oldenburgische Prozeßordnung ein schriftliches Vorverfahren anordnet, so bestimmt die Prozeßordnung §. 75 auch den Inhalt der hier einzureichenden Schriften dahin: daß sie die Anträge der Parteien, die Thatsachen, auf welche die Anträge gestützt sind — nöthigenfalls unter Angabe des Rechtsgrundes — die Erklärung über die Thatsachen, überhaupt das was zur thatsächlichen Feststellung gehört enthalten sollen. Rechtsausführungen in den Schriften werden als unzulässig erklärt [1]). Es ist vorauszusehen, daß die Ausführung dieser Vorschrift in der ersten Zeit auf viele Schwierigkeiten stoßen wird. Das lang gewohnte schriftliche Verfahren wird die Ausdehnung dieser Schriften begünstigen, um so

---

1) Nach §. 75 werden ausnahmsweise sie zugelassen: 1) durch Beschluß des Gerichts in besonders schwierigen und verwickelten Sachen auf Antrag einer Partei; 2) wenn das Gericht den ersten die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt oder eines Incidentverfahrens bezweckenden Antrag einer Partei für unzulässig erachtet.

mehr, als die neue Gesetzgebung von diesen Schriften im Vorverfahren viel erwartet, indem sie Alles, was zur thatsächlichen Feststellung der Thatsachen gehört, enthalten sollen, wobei es oft schwierig sein wird, zu bestimmen, wie weit zum richtigen Verständniß der Thatsachen, aus welchen eine Partei ihre Anträge ableitet, auch ausgedehntere Ausführung von Thatsachen und selbst Rechtsausführungen nothwendig sind, um den Gesichtspunkt anzudeuten, unter welchem die Partei bei dem fraglichen Geschäfte gehandelt zu haben behauptet. Die hannover'sche Prozeßordnung §. 93 hat in der Voraussicht der Ausdehnung der Schriften vorgeschrieben, daß die Angabe der Thatsachen kurz sein soll. Mit Recht hat die Oldenb. Prozeßordnung dies weggelassen, weil damit eigentlich nichts gesagt ist. Die Minderheit des Oldenb. Ausschusses hat die Fassung des oben angeführten art. 75 getadelt, indem daran festgehalten werden müsse, daß die Schriften im Vorverfahren nur Vorbereitungen zum mündlichen Verfahren als die Hauptsache sein müßten. Mehrere Vorschriften der O. Prozeßordnung bezwecken bisher vielfach vorgekommene Streitfragen abzuschneiden; dies ist der Fall in §. 76 in Bezug auf den anticipirten Beweis [2], ferner in Ansehung der Klagenhäufung (art. 77), wo gewiß mit Recht im Interesse der Verminderung der Prozesse die im gemeinen Recht oft aus theoretischen Mißverständnissen entstandene Beschränkung aufgehoben und ausgesprochen ist, daß gleichartige Ansprüche und Verpflichtungen, welche auf einem gleichartigen Rechtsgrunde beruhen, auch wenn wirkliche Streitgenossenschaft nicht vorliegt, von mehreren beziehungsweise gegen mehrere Personen in derselben Klage vorgebracht werden können, wenn besondere Gründe der Zweckmäßigkeit einer solchen Vereinigung vorliegen. In Bezug auf die Sicherheitsleistung hat die Prozeß-O. 79. 81 zweckmäßig viele der bisherigen Streitigkeiten abgeschnitten; die vielfach in der Rechtsübung mißbrauchte Sicherheitsleistung wegen der Wider-Klage wird §. 84 mit Recht nicht mehr als zulässig erklärt, ausgenommen in einem in §. 135

---

2) Es wird ausgesprochen, daß aus der Angabe und Vorlegung der Beweismittel mit den Behauptungen weder eine Uebernahme der Beweislast, noch ein Verzicht auf weiteren Beweis gefolgert werden darf.

bezeichneten Falle.[3]) Nach §. 81 soll der Anspruch auf Caution wegen der Prozeßkosten nur gegen den Kläger stattfinden, der im Großherzogthum keine unbeweglichen Güter besitzt; der Anspruch soll aber nicht stattfinden: 1) wenn von der angeklagten Forderung so viel liquid ist, wie die Prozeßkosten wahrscheinlich betragen werden, 2) wenn die Klage in Folge einer Provokation erhoben ist, 3) im Executiv-, Wechsel- und Vollstreckungsverfahren, 4) gegen den Widerkläger, 5) gegen eine Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, 6) gegen einen Inländer, welcher seine Zahlungsfähigkeit genügend bescheinigt. Wir freuen uns über diese letztere erst auf Antrag des Ausschusses in die Prozeßordnung aufgenommene Vorschrift. Die hannov. Prozeßordnung §. 54 hatte diese Bestimmung aufgenommen, mit der man in der Praxis sehr zufrieden ist, um so mehr, als die bisherige Ansicht, nach welcher nur der mit Liegenschaften Angesessene von Caution frei sein soll, Ausfluß früherer auf andere Rechtsverhältnisse, als sie bei uns vorkommen, gebauten Rechtsanschauungen war. Jeder Praktiker weiß, wie ohnehin die Einrede der Caution im Prozesse häufig aus Chikane gebraucht wird. Ueber die Zustellung gerichtlicher Verfügungen enthalten die §§. 86—92 genaue Bestimmungen. Bei den Folgen der Versäumung einer Frist erkennt §. 98 als solche Folgen an: 1) das anzunehmende Geständniß der Thatsachen, über welche der Säumige sich erklären sollte, 2) der Verlust des Rechts zu sonstigen Erklärungen oder Handlungen, welche der Säumige abzugeben beziehungsweise vorzunehmen hätte, 3) Pflicht zum Ersatz der durch Versäumniß entstandenen Kosten. Nach §. 99 soll der Eintritt der durch das Gesetz oder das Gericht bestimmten Nachtheile der Versäumung weder durch den Antrag des Gegners noch durch eine den Nachtheil aussprechende richterliche Verfügung bedingt sein. Nach den Motiven soll diese die purgatio auch

---

3) Es heißt dort: Soweit dem Anspruche einer Partei ein mittelst einer Vor- oder Widerklage oder einer Compensationseinrede geltend gemachter Anspruch unerledigt gegenübersteht, darf, auch wenn eine Verweisung zum besonderen Verfahren stattgefunden hat, die Vollstreckbarkeit nur erklärt werden, wenn der Gegenpartei auf deren Verlangen Sicherheit für die Rückzahlung, oder, falls der Anspruch der Gegenpartei der geringere ist, für die Erfüllung dieses Anspruchs geleistet ist.

bei richterlichen Fristen ausschließende Bestimmung dem raschen Gange des Verfahrens förderlich sein. Der Ausschuß hat keine Einwendung gemacht. Uns scheint, daß das französische System, vorzüglich wie es in Genf und Hannover verbessert ist, einer näheren Prüfung würdig gewesen wäre. Die Erfahrung lehrt, daß eine zu große Strenge des Gesetzes in Bezug auf Ungehorsam sich nicht gut bewährt, und wenn es streng durchgeführt werden soll, von der schlauen Partei gegenüber dem gutmüthigen Gegner leicht mißbraucht wird und große Klagen über Verletzungen des materiellen Rechts erzeugt. Die Hauptbedeutung hat im mündlichen Verfahren das Außenbleiben einer Partei in dem zur Verhandlung angesetzten Termine. Nach §. 114 soll dann die erschienene Partei gehört und auf ihren Antrag der Lage der Sache gemäß entschieden werden. Ist dies nicht thunlich, weil ungeachtet der die säumige Partei treffenden Nachtheile die Verhandlung nicht geschlossen werden kann, so wird ein neuer Termin zur ferneren Verhandlung angesetzt. Um das auf den Ungehorsam ergangene Erkenntniß zu beseitigen, giebt die Prozeßordnung zwei Mittel: 1) nach §. 191 das der Restitution, 2) nach §. 115 die Appellation, allein nur, wenn die ungehorsame Partei behauptet, daß sie gesetzwidrig als ungehorsam übervortheilt wurde, oder daß selbst unter Voraussetzung ihres Ungehorsams so wie geschehen nicht hätte erkannt werden dürfen. Dagegen nimmt das Gesetz, auch die Motive zum §. 105 des Entwurfs, an, daß die Beseitigung der wirklichen Versäumung und deren gesetzlichen Folgen, wo also dem Richter ein Vorwurf nicht gemacht wird, nur auf dem Wege der Restitution erfolgen kann. Die Prozeßordnung hat in §. 191 die Restitutionsgründe aufgeführt.

Eine der bedeutendsten Vorschriften enthält §. 106 über die Klageänderung. Wir haben bereits in diesem Archive[4]) auf Bedenklichkeiten gegen die Fassung des früheren Entwurfs und gegen Vorschläge des Ausschusses aufmerksam gemacht. Die Prozeßordnung enthält zwar eine große Verbesserung, indem die Aenderung der in dem schriftlichen Vorverfahren abgegebenen Erklärungen

---

4) Archiv Band 39 S. 415. Band 41 S. 79.

auch zulässig sein soll, wenn der Gegner bei der nächsten ihm zustehenden Erklärung nicht widerspricht; wenn nun die Oldenburgischen Advokaten in den Geist des neuen Verfahrens eindringen und die Bedeutung der Mündlichkeit gehörig würdigen, bei welcher das in der Sitzung Vorgetragene das eigentliche Streitmaterial bildet, wenn sie sich von der in manchen Ländern des schriftlichen Verfahrens häufig vorkommendeu Sitte der Anwälte frei halten, die Einwendung der Klageänderung vorzubringen, so wird Alles gut gehen; auf jeden Fall aber sollte der Schlußsatz des §. 106, worin es heißt: das Gericht hat die Partei auf unzulässiges Vorbringen aufmerksam zu machen, weggelassen werden; schon überhaupt ist es mit der Stellung des Richters nicht vereinbar, daß er von Amtswegen jede Klageänderung beachte; es führt aber auch die Vorschrift zu manchen Störungen; denn man frägt: an welchem Merkmal erkennt das Gericht, daß ein neues Vorbringen unzulässig sei? soll alles Neue, was nicht im schriftlichen Vorverfahren vorgebracht war, unzulässig sein? Wie kommt das Gericht zur Berathung und Entscheidung darüber, was es als unzulässig rügen will? Soll das Gericht nach jedem Vortrage eines Anwalts sogleich berathen, ob darin kein unzulässiges neues Vorbringen vorkam? Soll, wenn ein Beschluß der Unzulässigkeit gefaßt ist, dem betheiligten Anwalte darüber seine rechtfertigende Erklärung zustehen? Soll da, wo das Gericht auf die Unzulässigkeit aufmerksam gemacht hat, dem Gegner des Vorbringenden nicht doch das Recht zustehen, über die Aenderung zu schweigen, so daß dann nach dem vorhergehenden Satze des §. 6 wegen des Schweigens des Gegners das neue Vorbringen doch zulässig wird? Wir sind schuldig, nach sorgfältiger Erkundigung bei ausgezeichneten, mit der Praxis der französischen (rheinischen) Gerichte vertrauten Juristen, anzugeben, daß sie die Vorschriften der Oldenb. Prozeßordnung über Klageänderung nicht billigen, und vorhersagen, daß ihre Anwendung manche Nachtheile erzeugen wird, indem es nach den Erfahrungen in einer Reihe von Fällen unmöglich wird, das Vorbringen von neuen von den in dem Verfahren Vorgebrachten abweichenden Thatsachen auszuschließen, wenn man nicht zu einem das materielle Recht oft verletzenden Formalismus kommen will. Vorherzusagen ist, daß

auf jeden Fall viele unnütze Streitigkeiten darüber entstehen werden, was als Klageänderung oder Aenderung einer andern Erklärung betrachtet werden darf.

Eine wichtige Vorschrift enthält der §. 103 der Prozeßordnung[5]) über das Recht des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag (auch nach dem Schlusse der Verhandlung) Erklärungen von den Parteien zur Aufklärung und Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse zu fordern. Man bemerkt leicht, daß diese Vorschrift mit den Ideen zusammenhängt, auf welchen die wichtigen Institute der interrogatio in jure, der positiones und im Französischen Einrichtungen des interrogatoire sur faits und der comparution des parties beruhen. Wir haben in diesem Archive[6]) die großen Mängel des französ. Code, sowie die von tüchtigen französ. Juristen vorgeschlagenen Verbesserungen, aber auch die tiefe Bedeutung dieser Einrichtungen und die Wohlthaten für Abkürzung der Prozesse und für die Herstellung der Wahrheit nachgewiesen. Uns scheint, daß die Oldenburgische Gesetzgebung nicht ganz die Wichtigkeit von Anstalten erkannt hat, welche bestimmt sind, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, langsame Beweisführungen zu vermeiden und der unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens begünstigten Sitte entgegenzuwirken, nach welcher die Parteien und ihre Anwälte im schlauen Abläugnen ihr Heil suchten. Der Art. 103 der Oldenb. Prozeßordnung wird wohl dazu führen, daß hie und da das Gericht Fragen stellt, um den

---

5) Der Art. 103 bestimmt: §. 1. Das Gericht ist, sowohl von Amts wegen, als auch auf Antrag (und zwar auch nach dem Schluß der Verhandlung) verpflichtet, die ihm zur Aufklärung, Bestimmtheit und Vollständigkeit der vorgebrachten Thatsachen — überhaupt zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse und der Anträge — nöthig scheinenden Erklärungen, soweit dieselben nach dem Inhalt der schriftlichen Verhandlungen nicht schon ausgeschlossen sind, zu fordern und zwar unter Androhung sachgemäßer Nachtheile, namentlich des Ausschlusses und des Zugeständnisses von Thatsachen. Das Gericht hat insbesondre darauf zu sehen, daß die behaupteten Thatsachen einzeln und unumwunden beantwortet werden, und vorgetragen werde, wie sich die Sache anders verhalte, als vom Gegner behauptet wurde. — §. 2. Das Gericht hat für eine gehörige und leidenschaftslose Erörterung zu sorgen und kann nach erfolgter Warnung dem dawider Handelnden das Wort entziehen.

6) Archiv Band 39 S. 273.

Anwalt, der unvollständig oder unklar Thatsachen vorträgt, oder sich über das jenseitige Vorbringen erklärt, zu nöthigen, eine bestimmte Antwort zu geben; allein erwarte man davon nicht zu viel; die Hauptsache würde sein, wenn man der Beweispflichtigen Partei ein Mittel gewähren würde (wie dies freilich unvollkommen genug der französ. Code im interrogatoire sur articles giebt), den Gegner zu nöthigen, sich über gewisse Thatsachen, auf deren Beweis es ankommt, persönlich zu erklären, und wenn das Gericht die Befugniß hätte, da, wo es nach der Verhandlung findet, daß durch die Erklärung der Partei über gewisse Punkte die Sache am besten aufgeklärt werden könnte, die persönliche Erscheinung einer oder beiden Parteien in der Sitzung zur Beantwortung gewisser Fragen zu verordnen. Vielleicht werden die Oldenb. Gerichte den §. 103 hiezu benützen, und selbst von der Befugniß des §. 56, nach welchem das Gericht aus besondern Gründen persönliches Erscheinen der Parteien verfügen kann, Gebrauch machen; allein dann muß der §. 103 anders gefaßt und durch Vorschriften ergänzt werden, welche genau die Art regeln müssen, wie die Mittel anzuwenden sind. Die neuerlich von einem vorzüglichen französ. Praktiker vorgeschlagenen Verbesserungen der französischen Einrichtungen [7]) verdienen eine besondere Beachtung. Die Prozeßordnung hat im §. 134 das französische Institut der provisor. Vollstreckbarkeitserklärung aufgenommen, und bestimmt, daß auf Verlangen das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, jede im Wege der Execution vollstreckbare Verfügung, wenn dieselbe rechtskräftig geworden ist, oder die Einlegung eines Rechtsmittels die Vollstreckung derselben nicht hemmt, ferner die Protokolle, welche vor dem Gerichte über abgeschlossene Vergleiche oder die Anerkennung erhobener Ansprüche in den zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung anhängigen Sachen aufgenommen sind, wenn der Gegenstand des Vergleichs im Wege der Execution vollstreckbar ist, für vollstreckbar erklären und die Erklärung unter die Verfügung oder das Protokoll setzen muß. Nach §. 138. Gegen die Vollstreckbarkeitserklärung wird kein Rechtsmittel zugelassen.

---

7) Von dem Cassationsrath Lavielle in der Revue critique de legislation 1858, p. 331.

Um die Streitigkeiten über die Gründe, aus welchen eine Verfügung des Gerichts nichtig sein soll, abzuschneiden, bezeichnet die Prozeßordnung §. 139 genau diese Gründe und rechnet dahin: 1) die Verfügung eines unzuständigen Gerichts, 2) den Fall, wenn zum Rechtsstreite eine Partei auf gesetzlichem Wege nicht geladen ist, 3) Fälle, wo eine Partei durch einen Anderen vertreten war, welcher zur Vertretung nicht berechtigt war, soweit die Genehmigung der Partei später nicht erfolgt, 4) wenn die Verfügung etwas Unmögliches auflegte, oder 5) wenn sie durch Zwang und höhere Gewalt ihre Entstehung erhielt. Nach den Motiven zu Art. 140 hielt man es für bedenklich, die Nichtigkeit der gerichtlichen Handluugen solcher Parteien auszusprechen, welchen die persönliche Fähigkeit vor Gericht aufzutreten fehlt, z. B. Minderjähriger. Der Art. 140 spricht hier nur aus, daß die Rechtsbeständigkeit solcher Handlungen nach den über die Rechtsbeständigkeit der Handlungen solcher Personen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen ist. In der Lehre vom Beweise steht an der Spitze der richtige Satz (Art. 121), daß das Beweiserkenntniß den Beweissatz und die Beweislast feststellen und in den ersten die Thatsachen, welche bewiesen werden müssen, genau angeben, zugleich die Wirkungen des Beweissatzes auf die endliche Entscheidung so bestimmt, als die Lage der Sache es gestattet, aussprechen soll. Auf diese Weise wird durch das Beweiserkenntniß eine bessere Grundlage für das Beweisverfahren und das künftige Enderkenntniß gegeben, als durch die noch in vielen Ländern üblichen Beweisurtheile, die nur auf mystische Art der Partei den Beweis des Grundes der Klage auflegen. Bemerkt muß werden, daß die Oldenb. Prozeßordnung aus trefflich entwickelten Gründen [8]) das Beweiserkenntniß als ein der Rechtskraft fähiges, der sofortigen Appellation unterworfenes Urtheil betrachtet, daher nicht als bloßes Decret, das beliebig wieder abgeändert werden kann.

Die Prozeßordnung §. 144 verfügt, daß die Aufnahme des Beweises in der Sitzung des Prozeßgerichts erfolgen soll. Der Ausschuß billigte das, jedoch mit der Erklärung, daß Ausnahmen

---

8) In den Motiven S. 144 zu Art. 211. 12.

von dieser Regel unvermeidlich seien; die Prozeßordnung setzt daher noch hinzu: das Gericht ist ausnahmsweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit befugt, die Aufnahme bei einem andern Gerichte oder bei Collegialgerichten durch ein Mitglied des Gerichts vornehmen zu lassen; die Oeffentlichkeit hängt in dem letzten Falle von dem Ermessen des Gerichts beziehungsweise des beauftragten Richters ab. Unfehlbar ist dies eine der wichtigsten Verbesserungen und es gehört zu den großen immer mehr von den tüchtigsten franz. Juristen[9]) anerkannten Mängeln des franzöf. Verfahrens, daß die Zeugenvernehmung nur vor einem beauftragten Richter im Geheimen vorgeht, und nur das aufgenommene Protokoll in die Sitzung gebracht wird, was die große im Staatsrath aus schwachen Gründen vertheidigte Inconsequenz bildet, daß man im Strafprozesse die Vortheile der Vernehmung der Zeugen vor den urtheilenden Richtern anerkennt und im Civilprozeß nicht zuläßt, daher großer Vortheile sich beraubt, nämlich der Beschleunigung der Prozesse, der Verminderung der vielfachen Klagen über ungenügend aufgenommene Protokolle, vorzüglich daß die Richter treuer und sicherer die Aussagen der Zeugen kennen lernen und die Parteien der Einseitigkeit der Befragung entgegenwirken können. Indem wir uns über die Verbesserung im Oldenb. Prozesse freuen, wünschen wir nur, daß die Gerichte von der im Gesetze gestatteten ausnahmsweisen Befugniß selten Gebrauch machen möchten; auch halten wir es für bedenklich, daß dem beauftragten Richter die Macht eingeräumt ist, beliebig die Oeffentlichkeit auszuschließen. Die Gefahr ist da, daß, da manche z. B. vornehme Zeugen oder Personen weiblichen Geschlechts nach der Erfahrung nicht gerne öffentlich sich vernehmen lassen, der Richter aus Nachsicht und Gefälligkeit sich leicht bestimmen läßt, geheime Vernehmung anzuordnen. — Es scheint aber auch, wenn die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung angeordnet ist, im Gesetze eine Lücke zu sein. Nach §. 161 werden die Zeugen vor der Vernehmung in der Hauptsache über allgemeine Fragen und über die von den Parteien etwa angegebenen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen be-

---

9) Neuerlich sehr gut entwickelt von Baillie in der Revue critique de legislation 1858, p. 318—351.

treffenden Thatsachen vernommen. Der die Vernehmung leitende Richter hat durch sachgemäße Fragen, insbesondere auch nach dem Grunde der Wissenschaft, dahin zu wirken, daß der Zeuge Alles, was ihm in Bezug auf den Gegenstand bekannt ist, genau und vollständig angiebt. Auch die beisitzenden Richter und der Staatsanwalt können Fragen an die Zeugen stellen. Nach beendigter Vernehmung können die Parteien zur Aufklärung der Sache und Erläuterung der Aussagen auf weiteres Befragen antragen. Wir sind vorerst überzeugt, daß auf dem hier angeordneten Wege die Wahrheit weniger gewonnen wird, als wenn nach dem Vorbilde des römischen Prozesses und der englischen Rechtsübung jedem Vertreter der Partei überlassen wäre, an die von ihm vorgeschlagenen Zeugen Fragen zu stellen, so daß der Vertreter der Gegenpartei im Kreuzverhör ebenfalls an den Zeugen Fragen stellen kann und der Richter nur Fragen stellt, wenn er dies wegen der Undeutlichkeit der Antworten für nöthig hält. Die Erfahrung lehrt, daß da, wo die vorgeschlagene Vernehmungsart angewendet wird, die Zeugen mehr zur Angabe der Wahrheit genöthigt und umfassendere und relevantere Aussagen gewonnen werden als da, wo der Richter Zeugen vernimmt, und vorzüglich im Civilprozesse, wo oft ein Zeuge (z. B. wegen des künstlichen Beweises) über einige Nebenumstände vernommen werden soll, nicht weiß, worüber er Fragen stellen soll. Auf jeden Fall muß, wenn die im Art. 161 angeordnete Vernehmuug durch den Richter beibehalten wird, gesorgt werden, daß den Parteien möglich gemacht wird, dem Richter die Umstände zu bezeichnen, worüber ein Zeuge vernommen werden soll (§. 156 erklärt, daß Artikel unzulässig sind; es muß also im Gesetze bestimmt werden, in welchen Formen diese Bezeichnung geschehen soll). Nicht zu billigen ist (indem dies eine halbe Maßregel ist), daß nach Art. 161 nach beendigter Vernehmung die Parteien zur Aufklärung der Sache auf weiteres Befragen antragen können, warum will man nicht den Parteien (oder Anwälten) wie im Strafprozesse das Recht geben, sogleich bei jedem Punkte der Aussage eines Zeugen selbst Fragen zu stellen, oder den Richter zu ersuchen, über bestimmte Punkte zu fragen? In der Lehre von den Sachverständigen kom=

men erhebliche Vorschriften vor [9]; eine Lücke ist im Gesetze darüber, wie die Parteien ihr Recht, Sachverständige vorzuschlagen, ausüben können, ob nicht in Fällen, in welchen jede der Parteien in gleicher Zahl Sachverständige vorschlägt (wo in der Regel Sachverständige sich gegenüberstehen, von denen ebenso viele das Gutachten in einem gewissen Sinne und ebenso viele im entgegengesetzten abgeben) das Gericht (z. B. wie in Baden) einen Sachverständigen bezeichnen darf. In der Lehre von dem Eide enthält die Prozeßordnung bedeutende Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Formeln der Eide, namentlich des Wahrheits= des Wahrnehmungseides [10]), des Glaubenseides und des Nichtwissenseides. Je mehr die Formel darauf berechnet ist, der leichtsinnigen und das Gewissen durch mancherlei schlaue Vorbehalte beruhigenden Leistung vorzubeugen, desto eher kann man sich mit dem vielfach bedenklichen Mittel der Eideszuschiebung verständigen. Es ist ganz passend, wenn man den Glaubenseid nicht anders zuläßt, als wenn der Schwörende den Eid leistet, daß er sorgfältiger Nachforschungen [11]) ungeachtet nicht anders wisse, noch glaube und dafür

9) Z. B. Art. 168 ist die Streitfrage entschieden, ob Sachverständige wie Zeugen schuldig sind, Gutachten zu geben (nur die, welche zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, des Gewerbs, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben). Nach 171 werden die Vorschriften über Zeugenbeweis auch auf Sachv. angewendet (also auch Vernehmung in der Sitzung) nur können Sachv. auch gemeinschaftlich vernommen werden. Merkwürdig ist, daß Lavielle in der Revue p. 347, während er energisch die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung vertheidigt, in Bezug auf die Vernehmung der Sachverständigen Erfahrungen angibt, welche diese Art der Vernehmung bedenklich machen.

10) Nach Art. 174 muß dieser Eid hinsichtlich aller Thatsachen, von welchen die Partei nach den Behauptungen des Gegners aus eigner sinnlicher Wahrnehmung Kenntniß haben soll, dahin geleistet werden, daß sie die Thatsache nicht wahrgenommen hat (oder nach Ermessen des Gerichts), daß sie sich der Wahrnehmung nicht erinnere.

11) Unser Spruchkollegium hatte in einem Falle, in welchem der neue Gutsbesitzer als Erbe sich erbot, über Handlungen seines Vorgängers den Glaubenseid zu schwören, die Eidesformel so aufgelegt, daß er schwor, daß er der sorgfältigsten Erkundigungen, insbesondere der umfassenden Durchsicht des Familienarchivs und der von seinem Vor-

halte, und wenn nach §. 174 Nro. 2 Erben und Singularsuccessoren schwören müssen, daß sie sorgfältiger Nachforschungen ungeachtet nicht wissen und die Ueberzeugung nicht gewonnen haben, daß ꝛc. Die Streitfrage, wie weit ein Eid durch Bevollmächtigte geleistet werden kann, ist in Art. 175 entschieden [12]). Die Frage über Einfluß des Todes einer Partei, die sich über Eideszuschiebung zu erklären oder einen von ihr angenommenen Eid zu leisten hatte, ist in §. 176 entschieden[13]). Die Gewissensvertretung ist nach der bisherigen gemeinrechtlichen Auffassung aufgenommen (§. 182. 3), so daß ein direkter Gegenbeweis zulässig ist, und wenn der zur G. B. versuchte Beweis gänzlich verfehlt ist, der Delat den zugeschobenen Eid jetzt noch annehmen oder zurückschieben kann. Nach §. 188 soll der Diffessionseid als besondere Art des Eides nicht stattfinden. Um den Sinn dieser Vorschrift recht zu verstehen, muß man die Worte: als besondere Art hervorheben, und die Motive zu Art. 188 erwägen, woraus sich ergibt, daß (wie in Baden) soweit eine Partei dieses Eides als zugeschoben sich bedienen will, sie nicht gehindert ist, daß man aber den besondern Diffessionseid nicht beibehalten wollte, weil darüber so viele Streitfragen entstehen und die in manchen neuen Gesetzen, z. B. in Hannover eingeführten Beschränkungen vielfachen Bedenklichkeiten unterliegen.

Der Verf. dieser Anzeige hätte gewünscht, daß die Oldenburg. Gesetzgebung, die in Bezug auf Eid so viele Verbesserungen einführte, noch weiter gegangen wäre. Die Erfahrungen über den Mißbrauch des Schiedseids, über die dadurch hervorgerufenen Fälle des Meineids häufen sich; man bemerkt, daß z. B. in Frankreich immer weniger Eide zugeschoben und selbst von dem Richter aufgelegt werden [14]), weil die Parteien kein Vertrauen zu einem

---

gänger mit der Familie des Klägers gepflogenen Correspondenz ungeachtet nicht anders glaube. Diese zur genauen Erforschung verpflichtende Auflage bewährte sich als sehr wohlthätig in dem Falle.

12) Dies ist nur zulässig, wenn der Gegner damit zufrieden ist, und nur, wenn der Bevollmächtigte über sein Wissen schwören kann.

13) Der Grundsatz ist hier angenommen, daß die Sache in den Stand zurückkommt, in welchem sie vor der Zuschiebung (Zurückschiebung) oder Leistung des Eides sich befand.

14) Nach der Statistik beträgt von 1840—50 die Durchschnittszahl der zugeschobenen jährlich 535 und die der richterlich aufgelegten 896.

Mittel haben, welches die Partei in die Zwangslage setzt zwischen der Stimme des Gewissens und der ihres Interesse zu wählen. Nicht unbeachtet darf aber auch bleiben, daß in manchen Fällen es für den gewissenhaften Richter schwierig wird zu entscheiden, ob eine Partei einen falschen Eid geschworen hat, da nach der Erfahrung die Partei eigentlich nur bei ihrem Erbieten zum Eide von der Ansicht geleitet ist, daß sie Recht hat, und die oft zu spitzfindig und mit unnützen oder unklaren Einzelnheiten angefüllte Eidesformel nicht versteht oder nicht würdigt[15]). Daher rechtfertigt sich die immer lauter auch in Frankreich sich äußernde Stimme[16]), daß die Eideszuschiebung mehr beschränkt werden möchte, und wir wiederholen unsern in diesem Archive früher begründeten Wunsch, daß die deutschen Gesetzgeber dem Vorbilde des Genfer Gesetzes (neuerlich auch einigermaßen des preußischen) folgen und dem Gerichte die Befugniß geben möchten, die Parteien über die Thatsachen, die beschworen werden sollen, zu vernehmen, und nach dem Ergebniß davon auszusprechen, ob und worüber der Eid geleistet werden darf. Wir müssen noch den kurzen aber inhaltschweren Art. 190 hervorheben, nach welchem es heißt: die Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses umfaßt nicht auch die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorzeigung von Urkunden. Nach den Motiven wollte man die Streitfrage über Verpflichtung zur Edition von Urkunden verneinend entscheiden, weil die Verhältnisse und Rücksichten bei dem Zeugnisse und bei der Edition nicht gleich sind, für Urkunden, als Beweismittel jeder selbst sorgen kann und selbst bei bloßer Vorzeigung von Urkunden nicht leicht das verschwiegen werden kann, dessen Bekanntwerden dem Besitzer unangenehm und doch für den Rechtsstreit unerheblich ist. — Uns scheint durch den Art. 190 die große Zahl der Streitfragen über Urkunden nicht abgeschnitten, was um so mehr wünschenswerther wäre, als fortdauernd die Ansichten der Schriftsteller sehr schwanken; es verdient aber auch die Frage eine Erwägung, ob nicht ein Gesetz-

15) Gute praktische Bemerkungen darüber und über die Nothwendigkeit der Beschränkung der Eideszuschiebung in Elwers die Nothstände des Preuß. Eidesrechts. Berlin 1858, besonders S. 29.

16) Z. B. neuerlich von Baillie in der Revue p. 238.

geber, dem es Ernst ist, der alten Sitte entgegenzutreten, dem Gegner durch Läugnen und schlaue Auslegungen den Gewinn des Prozesses zu erschweren, der vielmehr das Wahrheitsgefühl der Parteien begünstigen will, auch die Pflicht einer Partei anerkennen solle, dem Gegner unter gewissen Beschränkungen (die badischen Vorschriften, so gut gemeint sie sind, gehen zu weit) Urkunden herauszugeben. Es würde die Gränzen einer dem Zwecke des Archivs entsprechenden Arbeit überschreiten, wenn wir bei allen Einzelheiten der neuen Oldenb. Prozeßordnung verweilen wollten. Nur einige vorzüglichen Punkte sollen noch hervorgehoben werden; vor allen die Nichtigkeitsbeschwerden. Nach Art. 266 soll diese nur in 11 im Gesetze genau bezeichneten Fällen zulässig sein, insbesondere 1) wenn unbestrittene Rechtssätze (jus in thesi) verletzt sind; 2) wenn gegen den klaren Inhalt der Akten, insbesondere a. gegen ein in demselben Prozesse erlassenes rechtskräftiges Urtheil b. gesetzwidrig über den Antrag einer Partei hinaus oder in der Appellationsinstanz zum Nachtheil des Appellanten erkannt ist; 3) wenn das Obergericht und das Appellationsgericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht waren und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, soferne dieß nicht bloß den Kostenpunkt betrifft. Unter den Nichtigkeitsgründen ist (wohl mit Recht) der Mangel der Legitimation zur Sache nicht aufgeführt, weil sie eigentlich ein Theil des Klagegrundes ist, und die Entscheidung darüber wie die hinsichtlich des Klagegrundes zu behandeln ist. Nach den Motiven soll die Nichtigkeitsbeschwerde an die Stelle der Oberappellation treten, ohne daß sie an eine Beschwerdesumme gebunden ist. Merkwürdig ist, daß nach Art. 277 die Nichtigkeitsbeschwerde auch zur Wahrung des Interesse des Gesetzes vom Oberstaatsanwalt in allen Fällen, in welchem das Gericht eine wesentliche Vorschrift verletzt oder die Gränzen seiner Befugnisse überschreitet, erhoben werden kann, ohne daß sie an eine Frist gebunden ist. Wird der Beschwerde Folge gegeben, so werden durch die Entscheidung die Rechte der Parteien nicht berührt und das Verfahren bleibt ihnen fremd. In dem Ausschusse der Kammern hatten sich gegen diese vom Entwurf vorgeschlagene Bestimmung verschiedene Ansichten geltend gemacht. Es wurde erkannt, daß die hier eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde wesentlich von

dem bisherigen Rechtsmittel der Nichtigkeit sich unterscheide, indem die Erste den Zweck hat, das Ansehen der Gesetze zu bewahren und die Einheit der Rechtsansichten bei den verschiedenen Gerichtshöfen aufrecht zu erhalten. Auf diese Art soll die franz. Cassation eingeführt und dann freilich dem Mittel die Ausdehnung gegeben werden, daß es auch im oben unter Nr. 3 angeführten Falle zulässig sein soll, wenn verschiedene Gerichte über das anzuwendende Recht verschiedener Ansicht waren. Während die Mehrheit diese Ansicht billigte, machte die Minderheit dagegen geltend, daß durch den Nichtigkeitsgrund Nr. 3 die Verschleppung der Prozesse begünstigt werde, daß die erstrebte Rechtseinheit den Nachtheil haben würde, daß das oberste Gericht in starrer Gewohnheit sich abschließen und fortschreitenden Rechtsanschauungen entgegentreten wird, und der Gesetzgeber in Selbsttäuschung sich befindet, wenn er hofft, daß dadurch, daß nachdem von zwei Gerichten verschiedene Rechtsansichten ausgesprochen wurden, ein drittes Gericht eine Ansicht aufstellt, dies Gericht als ein Orakel werde betrachtet werden, dessen Ausspruch unumstößliche Rechtsgewißheit liefert. In der Kammer kam der Antrag der Minderheit zur Berathung [17], die viel Interessantes enthält und vorzüglich darum sich drehte, ob nicht in Fällen, in welchen abweichende Rechtsansichten in zwei Gerichten angewendet wurden, die Nothwendigkeit vorliegt, ein höheres Gericht entscheiden zu lassen, und ob nicht das Interesse des Staats, die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse und die Stabilität des Rechts zu sichern, das von der Regierung vorgeschlagene Mittel fordere. Aus allen Verhandlungen ergab sich, daß man darüber nicht einig war, ob durch das vorgeschlagene Mittel der Cassation das frühere Rechtsmittel, an die dritte Instanz sich zu wenden, hinreichend ersetzt werde und was man eigentlich von der Cassation erwartete. Der Verf. dieses Aufsatzes hat seit langer Zeit mit der Beobachtung der Wirksamkeit des Cassationshofs in den verschiedenen Ländern sich beschäftigt und hat daraus und aus den Mittheilungen von Praktikern die Ueberzeugung erhalten, daß man oft die Vortheile des Cassationshofs überschätzt und von manchen

17) Bericht über die Verhandlungen des Landtags (Sitzung vom 13. Juni 1857) S. 394—404.

irrigen Voraussetzungen ausgeht; am wichtigsten ist der Irrthum, daß man scharf die Thatfrage von der reinen Rechtsfrage, die in einem Prozesse entschieden werden soll, trennen könne. Schon der erfahrene Belgische Generalprokurator [18]) hat gezeigt, wie innig oft diese Fragen zusammenhängen und die Entscheidung der Rechtsfrage durch die kleinsten thatsächlichen Umstände modificirt wird. Erfahrene französische Praktiker versichern, daß wenn man ihnen die reine Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegt, sie oft entweder, wenn sie gewissenhaft sein wollen, die Frage nur nach vielen Unterscheidungen beantworten können, oder mit Beziehung auf die vorschwebenden thatsächlichen Verhältnisse des Falles entscheiden, woraus sich das Vorkommen so vieler auf Schrauben gestellter französischer Rechtssprüche erklärt, bei denen man am Ende doch nicht weiß, wie eigentlich die Rechtsfrage entschieden ist. Auch die gerühmte Gleichförmigkeit der Rechtssprüche und Rechtseinheit ist in Frankreich nicht so gesichert, wie Viele sich einbilden, da die Gerichtshöfe an der Ansicht des Cassationshofs nicht gebunden sind. Wir fragen aber: ob erwartet werden kann, daß in Oldenburg, wo das gemeine Recht, also das durch unendliche Streitfragen ungewisse römische und deutsche Recht gilt, viele unbestrittene Rechtssätze vorkommen werden; und was die Folge sein wird, wenn der (gewiß nicht seltene) Fall eintritt, daß der oberste Gerichtshof eine von den in der ersten und zweiten Instanz angenommenen Rechtsansichten abweichende Meinung über einen Rechtssatz ausspricht, in dessen Consequenz das erste und zweite Urtheil, wenn man darunter den einen Rechtssatz die Thatsachen des Prozesses subsumirt, nicht zu billigen ist. Unsere bisherigen Mittheilungen mögen genügen, um auf die Wichtigkeit der Oldenb. Prozeßordnung und mancher darüber stattgefundenen legislativen Berathungen aufmerksam zu machen. Ueberall gewinnt man die Ueberzeugung, daß, wenn man auch oft nicht mit dem Inhalt einer Vorschrift einverstanden sein kann, doch die Vollständigkeit der Prüfung und praktische Sinn, der die Berathungen leitete, anerkannt werden muß.

---

18) Mittheilungen in diesem Archive Band 40, S. 105.

Wir wenden uns zur Darstellung der neuesten Gesetzgebungsarbeiten über einen der wichtigsten Punkte für die Wirksamkeit der Prozeßordnungen, nämlich die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Advokaten. Hier verdienen die 2 Gesetzesentwürfe, der kgl. sächsische[19]) und der Oldenburgische[20]) mit den durch sie veranlaßten Verhandlungen in den Kammern eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Wir werden nie hoffen dürfen, in Deutschland gründlich den Rechtszustand zu verbessern, wenn wir nicht dem Stande der Anwälte eine solche Stellung sichern, bei welcher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ebenso wie ein Geist der Ehre sich entfalten kann, nach welchem jedes Mitglied des Standes von der Würde seines Berufs und von der Aufgabe durchdrungen ist, zum Siege des Rechts beizutragen. Advokatenordnungen werden hierzu allein nicht hinreichen; sie können Formen schaffen, der freien Bewegung Schranken setzen, Mißbräuchen entgegen wirken, einige Streitfragen abschneiden, Regeln über das, was man als würdiges Benehmen der Advokaten bezeichnen will, erlassen: aber Advokatenordnungen können den Geist, der die Anwälte beleben soll, nicht hervorrufen oder seine Entfaltung verbürgen, sie haben aber auch leicht, wie alle vorbeugenden Gesetze, den Nachtheil, daß sie zu weit über das Bedürfniß hinaus gehen und, geleitet von dem Geiste des Mißtrauens, weil durch einige Zustände Nachtheile entstehen können, lieber den freien Zustand überhaupt aufheben, mehr als weise ist, Schranken ziehen und durch absolute, formelle Vorschriften das zu regeln suchen, was nur durch die höchste Zartheit in der Beurtheilung der Verhältnisse des einzelnen Falles zu erreichen ist. Gar leicht gehen Advokatenordnungen von einem Bevormundungssystem aus, bei welchem der Gesetzgeber, weil einzelne unwürdige Mitglieder des Standes im Zaume gehalten werden sollen, auch die Würdigen unnöthig beschränkt und oft mit einem bitteren Gefühle über den Druck der Bevormundung erfüllt.

Die Entfaltung eines würdigen Advokatenstandes ist nur verbürgt, wenn 1) die einzelnen Mitglieder des Standes dafür wir-

---

19) Sie wurde am 16. Nov. 1857 der Ständeversammlung vorgelegt.

20) Vorgelegt dem Landtage am 27. Febr. 1858.

ken, wenn 2) ein entsprechendes Verhältniß zwischen den Richtern und Anwälten besteht, wenn 3) in den Bürgern ein Geist lebt, welcher die würdige Selbstachtung der Anwälte verstärkt und ihnen einen lohnenden Einfluß sichert, 4) wenn die Regierung Zustände entfernt, welche die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Anwaltstandes gefährden, und Einrichtungen trifft, unter deren Voraussetzung ein edler Geist sich entfalten kann. Man darf in Bezug auf den ersten Punkt nicht verkennen, daß nach der Erfahrung auch unter der Herrschaft der besten Gesetze immer einzelne unwürdige Anwälte vorkommen werden, die von der Heiligkeit ihres Berufs nicht durchdrungen, nur von Eigennutz geleitet, die schlechteste Sache vertheidigen, durch Chikane und Mißbrauch der gesetzlich gestatteten Mittel Prozesse in die Länge zu ziehen und nur Geld zu gewinnen suchen, oder ohne Sinn für Wissenschaft im Verdrehen der Gesetze, Läugnen der Thatsachen ihr Heil suchen, während Andere zwar vom guten Geiste beseelt, aber nicht talentvoll, oder unpraktisch, oder besonders da, wo mündliches öffentliches Verfahren besteht, nicht die zum erfolgreich wirkenden Redner gehörenden Eigenschaften der Beredsamkeit und Gewandtheit besitzen, daher immer weniger glücklich in ihrer Prozeßführung, allmählig das Vertrauen des Publikums verlieren, und daher immer tiefer in ihrem Erwerbe und dadurch leicht auch moralisch herabsinken. Das Vorkommen solcher Anwälte aber kann der würdigen Stellung des Standes nicht Eintrag thun, wenn nur in der Mehrzahl der Anwälte ein guter Geist herrscht, der von dem Gefühle der Pflicht und von der Nothwendigkeit beseelt ist, die Ehre des Standes aufrecht zu erhalten, was sich vorzüglich bewährt, wenn die Anwälte in der Advokatenkammer in die Lage kommen, gegen Unrecht zu kämpfen und gegen unwürdige Mitglieder aufzutreten. Wie wichtig aber als Einfluß auf die Hebung des Advokatenstandes ein glückliches Verhältniß zwischen Richter, Staatsanwalten und Advokaten ist, wird am besten demjenigen klar, welcher Zustände in England, Schottland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, zum Theil auch in Italien beobachtet hat und mit denen von Deutschland vergleicht. Wenn in Ländern der ersten Art der erste Schritt auf der juristischen Laufbahn der des Anwalts ist, wenn z. B. in England und Schottland die Richter nur aus dem

Stande von Anwälten, die als solche viele Jahre sich auszeichneten, hervorgehen, wenn in Schottland und England die Kronanwälte ebenso dem Anwaltstande angehörten, selbst fortdauernd mit diesem Stande in Verbindung bleiben, wenn auch in Frankreich, vielfach die Männer, die als Generalprokuratoren und Präsidenten thätig sind, mit Stolz erkennen, daß sie einst dem ehrwürdigen Stande der Anwälte angehörten, so begründet dies ein für die würdige Stellung der Anwälte wohlthätig selbst in socialen Beziehungen wirkendes Verhältniß der Anwälte und Richter, wobei die letzten es erkennen, daß sie mit den Anwälten nur in verschiedenen Richtungen einen Beruf haben, in einem beständigen geistigen Verkehr mit den Anwälten leben, und von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß dem Richter wesentlich sein Amt erleichtert wird, wenn erfahrne, gewandte, tüchtig gebildete Anwälte sorgfältig die nöthigen Informationen einziehen, mit dem Gegenstand des Streits sich wissenschaftlich vertraut machen, und so die Benutzung des Materials bei Gericht vorbereiten, daß die Richter sicher sind, daß ihnen von den Vertretern beider Parteien Alles vorgetragen wird, was den Richter in den Stand setzt, unparteiisch nach Prüfung der beiderseitigen Gründe die thatsächlichen und rechtlichen Fragen zu entscheiden. Nie aber werden diese günstigen Verhältnisse eintreten, wenn scharf der Richterstand selbst oft in irriger Auffassung der Staatsdienereigenschaft von dem Stande der Anwälte sich scheidet, auf welchen vornehm herabgesehen wird, wenn insbesondere Gesetzgebungen noch von einer Vorstellung ausgehen, über welche die Preußischen Erfahrungen hinreichend den Stab gebrochen haben, nämlich von der die Prozeßordnung durchbringenden Ansicht, daß die rechtsuchenden Parteien bei Gericht keines rechtsgelehrten Vertreters bedürfen, daß der Richter durch seine Befragung am besten das thatsächliche Verhältniß herstellen kann, und wenn in einem Rechtsstreite eine Partei einen Advokaten beizog und den Prozeß gewann, der Richter in Bezug auf die Frage: ob der sachfällige Gegner dem Sieger die Kosten ersetzen soll, zu entscheiden hat, ob die Beiziehung eines Anwalts nothwendig war. Die Folge solcher Einrichtungen ist dann die traurige äußere Stellung der Anwälte, welche in ihrem Einkommen sehr beschränkt sind, so daß nach der Erfahrung viele

Anwälte kaum so viel erwerben, als ein Techniker, ein Kaufmann leicht sich verdient, daher von Nahrungssorgen gequält nicht mit freiem Geiste arbeiten, und der Möglichkeit mit der Wissenschaft fortzuschreiten beraubt sind. Unter der Herrschaft solcher Vorstellungen wird auch keine aus der Belebung des würdigen Geistes im Anwaltstande wohlthätige Ansicht von den Anwälten unter den Bürgern sich ausbilden, die irregeleitet von der obigen Vorstellung, daß man bei Gericht des Anwalts nicht bedürfe, und daß der Richter hinreiche, mit der Vorstellung von der Entbehrlichkeit der Anwälte sich vertraut machen, von albernen Ansichten, daß Advokaten nur den Prozeß in die Länge ziehen, oder daß man Kosten sparen müsse, verblendet die Bedeutung der Beiziehung von Anwälten nicht auffassen, in ihren Rechtsgeschäften selbst pfuschen oder in die Hände von Halbwissern und Winkelagenten fallen, statt zu erkennen, was man z. B. in England besser würdigt, daß es bei Abschließung von Rechtsgeschäften, bei Auffassung von Verträgen darauf ankommt, sich des Raths eines erfahrnen Anwalts zu bedienen, und dadurch vielen Prozessen vorzubeugen, welche sonst leicht wegen Mangels in der Genauigkeit und Vollständigkeit der Redaktion des Vertrags entstehen können[21]. Die Wirksamkeit der Regierung zur Hebung des Advokatenstandes muß eine zweifache sein und zwar negativ, indem sie jene Hindernisse der Entfaltung des würdigen Geistes im Anwaltstande beseitigt, daher vorzüglich ein in manchen deutschen Staaten gegen Anwälte, wenn sie in bewegten Zeiten kräftig gegen schlechte Zustände auftraten, geäußertes Mißtrauen und daher den Anwälten niederdrückende Beschränkungen aufgiebt; die Wirksamkeit muß aber auch eine positive sein und zwar nicht blos durch Advokatenordnungen, sondern mehr noch durch Einrichtungen, welche am besten den Advokatenstand zu heben geeignet sind. Wir rechnen dahin eine entsprechende Gerichtsverfassung und eine gute Civilprozeßordnung. Ueberall wo in erster Instanz Einzelrichter die ordentlichen Richter der Streitsachen sind, wird die Hebung des Anwaltstandes Schwierigkeiten

---

21) Kein bedeutender Geschäftsmann in England versäumt es, ehe er in ein wichtiges Geschäft sich einläßt, seinen Anwalt zu berathen und mit ihm über die beste Abfassung der Vertragsurkunden sich zu verständigen.

haben [22]), weil da, wo begreiflich viele Einzelngerichte mit beschränkten Amtskreisen auf dem flachen Lande angeordnet werden müssen, nicht erwartet werden kann, daß tüchtige Juristen, welche von dem Wunsche beseelt sind, ausgedehnter wirken zu können, Lust haben werden, sich an kleinen Amtssitzen niederzulassen und weil denjenigen, welche doch einen solchen Wohnsitz wählen, keine Aussicht auf bedeutende Wirksamkeit sich eröffnet und auf Fortschreiten mit der Wissenschaft nicht gerechnet werden kann. Wo dagegen Kollegialgerichte in erster Instanz entscheiden, wird schon der mehr Mittel und Vortheile darbietende Amtssitz, der Verkehr mit den Richtern, der größere Umfang der Prozesse (darunter mancher wichtigen), die größere Wirksamkeit, besserer Erwerb und die Möglichkeit, sich Mittel wissenschaftlicher Fortbildung der Anwälte zu verschaffen, wohlthätig. Noch einflußreicher wirkt der Charakter der Prozeßordnung, die in einem Lande gilt. Das rein schriftliche Verfahren wird weder dem Talente die Mittel verschaffen sich auszuzeichnen, noch die Antriebe vermehren, von den Versuchungen zum Gebrauche chikaneuser, den Prozeß in die Länge ziehender Erklärungen und Anträge sich frei zu halten; es wird vielmehr ein in die Länge gezogenes, mit unnützen Erörterungen angefülltes, zu formelles Verfahren begünstigen, während das mündliche öffentliche Verfahren vor Kollegialgerichten geeignet ist, Anwälte groß zu ziehen, welche erkennen, daß ihre erfolgreiche Wirksamkeit, das allgemeine Vertrauen, welches die Aufmerksamkeit der Rechtsuchenden auf sie lenkt, von der Einfachheit, Klarheit, überzeugenden Kraft der Vorträge, verbunden mit Gründlichkeit und tüchtiger Rechtskenntniß abhängt, daß dagegen ein chikaneuses, rechtsverdrehendes, sichtlich auf Verlängerung des Prozesses und schlauer Ausbeugungen berechnetes Benehmen eines Anwalts ihm auf die Dauer bei den Bürgern kein Vertrauen und keine Wirksamkeit sichert.

Vergleichen wir nun die beiden obengenannten Advokatenord-

22) Wichtige Erfahrungen darüber, wie wenig das amtsgerichtliche Verfahren auf die wünschenswerthe Stellung der Advokaten auf dem Lande wirkt, liefert ein Aufsatz in der jurist. Zeitung für Hannover 1857 Nr. 17. 18.

nungen, so beruhen beide im Wesentlichen auf den nämlichen Grundlagen; sie gehen davon aus, daß die Betreibung der Advokatur von der erhaltenen Ernennung durch die Regierung abhängt, daß das Gesetz die Befugnisse und die Pflichten der Anwälte angeben, der Regierung die Aufsicht über ihr Benehmen sichern, und die Belebung eines würdigen Geistes durch Gestattung von Advokatenvereinen bewirken will [23]. Die königl. sächsische Advokatenordnung besteht aus §§. 80 (mit tief eingehenden Motiven); die Oldenburgische enthält §§. 62 (mit kürzerer Motivirung). Die Hannover'sche und Braunschweigische Advokatenordnung haben bei der Bearbeitung vorgeschwebt. Die Oldenb. setzt voraus, daß in erster Instanz Kollegialgerichte auf den Grund des mündlichen öffentlichen Verfahrens urtheilen, wogegen in Sachsen Einzelrichter in erster Instanz urtheilen und der geheime schriftliche Prozeß zum Grunde liegt. Die sächsische A.-Ordn., welcher in Sachsen viele Vorarbeiten vorausgingen (auch solche, die von den Anwälten selbst vorgeschlagen werden) [24] bezweckt vollständig, den Beruf des Anwalts zu charakterisiren [25], wogegen die Oldenb. A.-O. solche allgemeine Sätze wegläßt und sogleich in §. 1 damit beginnt, von wem die Zulassung als Anwalt ausgehen soll (nämlich von dem Appellationsgericht). Die sächsischen Motive erklären die Advokatur als ein für civilisirte Zustände nothwendiges Institut, bei

---

23) Eine belehrende, in alle Einzelheiten eingehende Darstellung der Verhältnisse der Anwälte in Oesterreich enthält die gute Schrift von Haimerl Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im civilger. Verfahren in Oesterreich. Wien 1857. Von Seite 64 an ist das Verhältniß der Advokaten dargestellt.

24) Schon 1843 hatten die Stände auf Erlassung einer Advokatenordnung angetragen. Der aus §§. 43 bestehende Entwurf einer A.-O. (abgedruckt im Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, 1848. Nr. 23) wurde von den Advokaten bearbeitet und dem Ministerium vorgelegt. Eine gute Uebersicht liefert Beschorner (einer der tüchtigsten Anwälte in Dresden) in Schletter's Jahrbücher S. 36 ff.

25) Nach dem §. 1 ist der Advokat berufen, in Angelegenheiten, deren zweckmäßige Besorgung Rechtskenntnisse voraussetzt, diejenigen, welche sich deßhalb an ihn wenden, durch Wort und Schrift vor Gerichten und andern öffentlichen Behörden zu betreiben, als auch in den nicht vor solchen anhängigen Geschäften Rechtsbeistand zu gewähren.

denen sich die Unentbehrlichkeit um so mehr zeigt, je mehr der Versuch sie zu beseitigen oder unnatürlich zu beschränken, gemacht würde; es wird zugegeben, daß die ältere Gesetzgebung oft der Advokaten in einer Art Erwähnung that, die nicht geeignet war, besonderes Vertrauen zu denselben einzuflößen, so daß das der Rechte unkundige Volk geneigt wurde, Alles was ihm im Prozesse Widerwärtiges widerfuhr, den Advokaten zur Last zu legen. — Nach beiden A.-O. ist die Advokatur nicht frei, wie z. B. in Frankreich; in Sachsen ernennt das Ministerium, in Oldenburg erfolgt die Zulassung durch das Appellationsgericht. In Sachsen §. 1 bezeichnet das Gesetz die Eigenschaften, die ein Bewerber besitzen muß, um zugelassen werden zu können, unter Andern, daß er unbescholtenen Rufes ist und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Nach §. 5 ist das Ministerium nicht an eine feststehende Zahl bei Ernennungen zu binden, sondern bemißt es nach den Bedürfnissen des Verkehrs und Geschäftslebens. In Oldenburg unterscheidet man nur widerrufliche und unwiderrufliche Zulassung; die erste tritt ein, so lang der Zugelassene die Hauptprüfung nicht bestanden und wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Diese Vorschläge wurden in den Kammern beider Länder Gegenstand der Berathung. In der sächsischen zweiten Kammer war der Antrag gestellt [26], daß wenigstens Rechtskandidaten, die 5 Jahre lang praktizirten, auf Ansuchen als Advokaten imatrikulirt werden sollten, weil es sonst eine zu große Härte für die Juristen, die gegen die Aerzte zurückgesetzt wären, sein würde, wenn sie so lange in Ungewißheit über ihre Zukunft und zur langen Praktikantenlaufbahn verurtheilt bleiben mußten. Die freie Concurrenz liege im Interesse des Publikums: allein auf den geltend gemachten Bemerkungen, daß eine zu große Zahl von Anwälten nicht wünschenswerth, und manche vermögenslose, unbeschäftigte Advokaten erzeugen würde, verwarf die Mehrheit den Antrag [27]. In Oldenburg griff die Minderheit das Prinzip des

26) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags zweite Kammer, S. 762.

27) In der ersten Kammer (Mittheilungen S. 747) kamen 2 Punkte zur Sprache: 1) daß die Candidaten, welche bei der Prüfung die erste Cen-

Entwurfs an, die Advokatenzahl zu beschränken, hob hervor, daß dies dem Grundsatze der Gewerbefreiheit und der Idee widerspreche, daß man Jedem möglich machen sollte, seine Fähigkeiten zu verwerthen, daß es Härte wäre, manchem talentvollen jungen Manne die Möglichkeit zu rauben, seine Kenntnisse anzuwenden, daß das vorgeschlagene System des Entwurfs die Unabhängigkeit des Advokatenstandes gefährde, zur Willkür führe und doch keine Bürgschaft gebe, daß nur würdige Männer Advokaten würden. Die Mehrheit stimmte dem Systeme des Entwurfs bei, weil sie von einer zu großen Zahl von Anwalten Nachtheile, selbst für die Justizverwaltung befürchtet, aber keinen Mißbrauch von Seite der Oberbehörde besorgte.

In der sächsischen zweiten Kammer tadelte man, daß der Entwurf von dem unbescholtenen Rufe die Zulassung zur Advokatur abhängig mache. Der Ausdruck wäre zu unbestimmt; die Mehrheit nahm daher mit Recht [28]) auch den Ausdruck an: im Besitze bürgerlicher Ehrenrechte. Die erste Kammer fand den letzten Ausdruck zweideutig und zog den Entwurf vor. Nach der sächsischen A.=O. §. 7 kann der Ernannte frei seinen Wohnsitz wählen, muß aber seine Wahl ebenso wie die Verlegung seines Wohnsitzes dem Ministerium und dem Advokatenvereine anzeigen. Nach Oldenb. O. §. 4 hat der Anwalt seinen Wohnsitz am Sitze des Obergerichts zu nehmen, bei welchem er zugelassen ist. Er kann nach §. 3 Nr. 2 wider seinen Willen nicht versetzt werden. Eine interessante Berathung fand in Oldenburg statt, wo nur die bei dem Obergerichte Oldenb. zugelassenen Anwälte auch bei dem Appellationsger. und Ober=Appell.Ger. zuzulassen sind, und die bei auswärtigen Obergerichten aufgestellten nur für die Sachen, für die sie bei dem Oberger. oder Schwurger. bevollmächtigt waren, wo aber

---

sur erhielten, bevorzugt sein sollen, mit Recht auch von dem Maaße angegriffen, weil die Ertheilung der ersten oder zweiten Censur viel von Zufälligkeiten abhängt und trüglich ist; 2) daß man Candidaten, welche die Prüfung gut bestanden, die Erlaubniß zur Vertheidigung in Strafsachen geben sollte. Man bedauert, daß diese auch in Frankreich wohlthätige Einrichtung nicht ernstlicher verlangt wird.

28) Wir erinnern daran, wie vieldeutig und gefährlich der Ausdruck: „bescholten" bei dem Preuß. Bescholtenheitsgesetze sich zeigt.

dann ihre Partei von dem Gegner keine Vergütung der Reisekosten des Anwalts verlangen kann. Die Minderheit tadelte das System [29], weil es einen nicht gerechten Unterschied der Anwälte der verschiedenen Gerichte aufstellen und die Parteien in der freien Wahl, ohne Noth beschränkt, den Anwalt, zu dem sie das meiste Vertrauen hat, zu bestellen. Die Mehrheit billigte den Entwurf.

Der sächs. Entw. §. 13 verpflichtet Jeden, der ihn ersucht, in der Regel seinen Rechtsbeistand zu gewähren. Nach §. 14 muß er in 7 Fällen den Beistand verweigern; darunter kommt der Fall vor, wenn er den Beistand zu etwas Widerrechtlichem war; 3) wenn er denselben in Bezug auf eine von ihm als Notar vorgenommene Amtshandlung, gleichviel ob es dabei auf Anfechtung oder Aufrechthalten dieser Handlung ankommt, gewähren soll, und 4) wenn er der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer Sache, die damit zusammenhängt, vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde gedient, oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist. Der Ausschuß der zweiten Kammer fand mit Recht diese Vorschläge bedenklich, da der Ausdruck: zu etwas Widerrechtlichem unbestimmt ist, und es oft schwierig, voraus zu bestimmen, wer Recht hat [30]. Bei der Abstimmung nahm die Mehrheit den Antrag an zu sagen: wenn er zu etwas Gesetzwidrigem [31] oder zu etwas, was ungegründet ist, Beistand gewähren soll. Die Fassung des Entwurfs begünstigt Willkür. Will man redlich sein, so muß man gestehen, daß nur in wenigen Prozessen mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, wer siegen wird [32]. In Bezug auf Nr. 3 fand der Ausschuß es hart, wenn der Advokat auch da, wo er als Notar einen Wechselprotest errichtete, die Sache nicht übernehmen soll, und fordert Ausnahme

---

29) Interessante Verhandlung in der 30. Sitzung S. 236.

30) Mittheilungen S. 786.

31) Die Regierungs-Commission rechtfertigt den Entwurf, indem nach dem geltenden gemeinen Rechte man nicht blos auf das Gesetzwidrige stellen könne; der Advokat soll weder etwas, was gegen Rechtsvorschriften verstößt, noch das unterstützen, was auf Thatsachen gegründet ist, von denen er weiß, daß sie nicht existiren.

32) Schon Cicero sagt: judicis est semper in causis verum sequi, patroni nonnunquam verisimile etiam si minus sit verum defendere.

deswegen, die aber die Regierung (und mehrere Abgeordnete) nicht anerkennen wollten, weil eben bei Wechselprotesten so leicht der Notar (gedrängt von der Rechtsunkundigen Partei, welche nicht die Wichtigkeit treuer Beurkundungen erkennt) in Versuchung kommt, unwahre Thatsachen zu bewahrheiten und es dann gefährlich wäre, wenn der Advokat aus dem von ihm als Notar unrichtig abgefaßten Proteste klagen dürfte. Bei Nr. 3 fand der Ausschuß es bedenklich, den Anwalt, wenn er auch durch Rath dem Gegner zur Hand war, von der Führung des Prozesses auszuschließen, daher vorgeschlagen wurde zu sagen: wenn er durch Uebernahme die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber verletzen würde. Bei der Abstimmung nahm die Kammer die drei Anträge des Ausschusses an. In der ersten Kammer schloß sich der Ausschuß [33]) den Beschlüssen der zweiten Kammer an, bei der Berathung machte die Regierung die Wichtigkeit geltend, daß die Wechselprozesse mit der größten Genauigkeit aufgenommen würden, daß der Advokat, der von Klienten vielfach abhängt, in Conflicte zwischen Pflicht und Interesse komme; daß in Frankreich ja auch der Notar und Advokat nicht in einer Person vereinigt sein könne, nachdem der Abgeordn. Hänel (der rühmlich bekannte Rechtslehrer in Leipzig) diese Gründe gut widerlegt hatte, trat bei der Abstimmung die erste Kammer, ferner 1 und 4 dem Antrage ihres Ausschusses bei, lehnte aber den Antrag ab, eine Ausnahme wegen der Wechselproteste zu machen. Wir sind überzeugt, daß in Bezug auf den Punkt 1 u. 4 die Beschlüsse der Kammern den Vorzug verdienen; die Fassung des Entwurfs ist doppelt bedenklich, da sie die Willkür in der Anwendung übermäßig begünstigt und leicht gebraucht werden kann, einen mißliebigen Advokaten, den man gerne entfernen will, wegen der Uebertretung der Vorschrift zu strafen. Bei dem jetzigen Rechtszustande, wo im gemeinen Rechte fast keine Rechtsfrage mehr unbestritten ist, und die modernen Theorien (in Folge geistreicher historischer Forschungen) bald die meisten Rechtssätze zweifelhaft machen, wo die Gerichtshöfe so sehr schwanken, ist es sehr gefährlich, einem Anwalt zu gebieten, seinen Rechtsbei-

33) Mittheilungen der Verhandlungen der Kammer S. 754.

stand zu verweigern, wenn er ihn zu etwas widerrechtlichem gewähren soll. Der ehrenwerthe Anwalt muß selbst fühlen, daß er durch Uebernahme jeder Sache, wenn sie auch noch so schlecht ist, den großen Gewinn verliert, einen überzeugenden Eindruck auf die Richter dadurch zu machen, daß die Meinung bei ihnen begründet erscheint, daß der Anwalt nur eine Sache vertheidigt, die er selbst für wohlgegründet hält [34]). Es ist gefährlich, die Weigerung des Beistands auch da zu gebieten, wenn der Anwalt auch nur dem Gegner einen Rath in der Sache gab. Wir kennen einen Fall, wo ein Advokat in A von einem in dem weit entfernten B wohnenden Kaufmann ersucht wurde, einen Prozeß für ihn zu führen, vorerst aber dem Kaufmann rieth, durch einen Notar eine gewisse Thatsache beurkunden zu lassen. Die Urkunde schien dem Anwalt ungenügend, das Benehmen des Kaufmanns zweideutig, so daß er später in der Sache als Anwalt des Beklagten auftrat, der ohnehin sein langjähriger Client war. Nach der Fassung des sächs. Entwurfs hätte er die Prozeßführung ablehnen müssen. Was die Ausnahme wegen der Wechselproteste betrifft, so würden wir nie die Stellung des Notars und des Anwalts in einer Person verbinden; wenn man es aber thut, wie der kgl. sächs. Entwurf der Notariats-Ordnung §. 6 annimmt, so sollte man die Ausnahme wegen des Wechselprotestes zulassen; die dagegen angeführten Gründe gehen aus dem Fortwirken des kränkenden Mißtrauens gegen die Advokaten und daraus hervor, daß diese sich leicht bestimmen lassen, ihrem Interesse und dem Andringen einer Partei zu folgen und Gesetzwidrigkeiten zu begehen. — Die Oldenb. Anwalts-Ordnung spricht sich über den bisher besprochenen Punkt kürzer und mehr im Interesse des Advokatenstandes aus; sie erkennt in §. 5 das Recht der Ablehnung einer Vertretung an, bestimmt aber in §. 6, daß der Anwalt die Vertretung abzulehnen hat: a. wenn in Betreff eines nach klaren Gesetzen

34) Eine interessante Ausführung darüber, wie man in England vom Anwalt voraussetzt, daß er der Vertheidigung einer Sache zugute warnt, die er selbst für ungenügend hält, s. in Forsyth Hortensius or the advocate. London 1849. pag. 432 und Aehnliches bei Dupin in der Encyclopedie de droit par Sebire. vol. I. pag. 377 sqq.

unbegründeten civilrechtlichen Anspruchs, oder wenn er überzeugt ist, daß die Partei wissentlich einen ungerechten Anspruch geltend macht, oder nur zur Verzögerung der Sache Dienliches vorbringt, d. wenn er in derselben Angelegenheit früher Rathgeber oder Vertreter des Gegners gewesen ist. Die Mehrheit des Ausschusses erklärte diese letzte Fassung für bedenklich, weil darnach selbst da der Anwalt die Sache nicht übernehmen dürfte, wo er dem Gegner, der früher ihn befragte, seine prozessualischen Anträge, die jetzt bekämpft werden sollen, selbst widerrieth; es wurde daher folgende Fassung vorgeschlagen: wenn er in derselben Angelegenheit früher Vertreter des Gegners gewesen ist oder sonst das von diesem ihm geschenkte Vertrauen durch Annahme der Vertretung verletzen würde. Bei der Berathung stimmte die Kammer dem Antrage bei.

Nach dem sächs. A.-O. §. 15 sind über 6 Fälle aufgeführt, in welchen der Anwalt den Rechtsbeistand verweigern darf; dahin gehört auch Nr. 4 der Fall, wenn er einer Partei, mit welcher er in einer streitigen oder nicht streitigen Sache dienen soll, in einer andern Sache dient, Nr. 5. wenn er mit ihr in vertrauter Freundschaft lebt, Nr. 6. wenn er in näherem, im Gesetze angegebenen Grade mit ihr verwandt ist. In diesen Fällen soll er die Parteien von den Verhältnissen in Kenntniß setzen und im Falle 4 selbst die Partei, der er schon dient, benachrichtigen. Nach Oldenb. A.-O. §. 5 und 6 hat er nur den Vollmachtsgeber von dem Umstande in Kenntniß zu setzen.

In Bezug auf die in ihrer richtigen Auffassung von so vielen zarten Erwägungen abhängige Frage: ob der Anwalt, wenn ihm ein Auftrag durch Brief zukommt, und er ihn nicht annehmen will, sich sogleich über die Ablehnung erklären muß, enthält der §. 18 des sächs. Gesetzes die Vorschrift, daß sich der Anwalt ungesäumt über die Ablehnung erklären muß, und setzt hinzu: wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Auftraggeber Versäumnisse im Prozesse oder andere erhebliche Nachtheile zur nothwendigen Folge haben wird, soll er, so viel es ihm den Verhältnissen nach thunlich und nach den Rechten statthaft, Vorsorge zur möglichsten Abwendung von solchen Versäumnissen und Nachtheilen treffen. Die Motive zu §. 18 erklären, daß nachdem die Verpflichtung un-

gesäumter Erklärung oft nicht erkannt worden, es rathsam sei, sie bestimmt auszusprechen, und selbst einen Schritt weiter zu gehen, indem, wie die Motive zugeben, bisher der Anwalt genug gethan zu haben glaubte, wenn er nur einen Ablehnungsgrund geltend macht, während es doch im Sinne des Auftraggebers liege, daß der von ihm ausersehene Advokat, wenn er den Auftrag auch nicht annimmt, die daraus erwachsenden Nachtheile abwende, z. B. durch Bestellung eines andern Anwalts durch Anzeige bei Gericht. Es würde dies Benehmen das Vertrauen zum Advokatenstande heben. — Es ist auffallend, daß dieser §. 18 in den beiden Kammern nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen wurde. Uns scheint, daß dem Anwalte etwas zugemuthet wird, was in der Allgemeinheit, wie der §. 18 dies anordnet, in den meisten Ländern nicht beobachtet wird, und wo zunächst die Delikatesse des Anwalts und feine Erwägung aber auch der kleinsten Umstände des Falles die Handlungsweise des Anwalts bestimmt. Stellt das Gesetz eine allgemeine Vorschrift auf, so läuft der redlichste Anwalt Gefahr, daß bei der Beurtheilung sein Benehmen, wobei so viel davon abhängt, ob der Advokat Gunst oder Ungunst genießt, strenger als billig ist, beurtheilt wird. Bemerkt muß werden, daß die Oldenb. Anwalts-O. in §. 5 in Bezug auf die Frage die nämliche Vorschrift wie die sächsische enthält [35]). Wer kennt nicht die Fälle, in welchen ein berühmter Anwalt oft aus der Ferne die verschiedenartigsten Zuschriften, mit der Bitte einen Prozeß zu überneh-

35) Eine besondere Bestimmung enthält Oldenb. A.-O. §. 5 Nr. 4 in Bezug auf den zugeordneten Anwalt. Es heißt: der Anwalt hat seinen Wohnsitz am Sitz des Obergerichts zu nehmen, bei welchem er zugelassen ist. Derselbe darf wider seinen Willen nicht versetzt werden. Mit dem Aufgeben des Wohnsitzes geht das Recht der Ausübung der Anwaltpraxis verloren. Wenn ein Anwalt länger als 14 Tage von seinem Wohnort abwesend sein will, hat er dies der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, bei welchem er zugelassen ist, anzuzeigen. Zu einer längeren Abwesenheit als 6 Wochen außerhalb der Ferienzeit hat der Anwalt beim Appellationsgericht Urlaub nachzuzuchen. Im Falle einer solchen längern Abwesenheit ohne Urlaub kann das Appellationsgericht die Zulassung als Anwalt zurücknehmen. Die Zustellungen erfolgen auch bei Abwesenheit der Anwälte in ihrer Wohnung, wenn sie nicht dem Gerichte einen andern bei demselben zugelassenen Anwalt als ihren Stellvertreter bezeichnet haben.

men, erhält, wo aber oft der Brief so unleserlich ist, daß der Empfänger weder den Absendungsort noch den Namen des Auftraggebers lesen kann, oder wo das Schreiben so unklar oder unvollständig von dem nicht rechtskundigen Briefschreiber abgefaßt ist, daß der Anwalt keine klare Vorstellung von der Sache und deren Rechte des Auftraggebers erhält, oder wo das Schreiben aus weiter Ferne und aus Ländern kommt, mit denen der Staat, in welchem der Anwalt wohnt, nicht im engeren Postverkehr steht, so daß ein Brief dahin frankirt werden, und wenn der Anwalt antworten will, er ziemlich theures Porto auslegen muß. Wir fragen: ob in allen solchen Fällen der Anwalt doch seine Ablehnung durch einen Brief aussprechen muß. Wenn die Motive sich auf die Analogie des Auftragsvertrags berufen, so scheint diese gerade gegen die vorgeschlagene Vorschrift zu sprechen; denn Niemand, dem man einen Auftrag geben will, wenn nicht besondere Verhältnisse vorausgegangen sind, ist schuldig, eine Antwort zu geben, wenn er den Auftrag z. B. für den Mandanten eine Reise zu machen oder Waaren einzukaufen, nicht annehmen will. Der Anfragende muß, wenn er Nachtheil leidet, und in Ungewißheit bleibt, seiner Zudringlichkeit oder seinem ungeschickten Benehmen die Folgen zuschreiben.

Die wichtigen Fragen über die Verpflichtungen des Advokaten gegenüber der Partei, deren Auftrag er angenommen hat, sind in der k. sächsischen A.=O. in §. 19—23 beantwortet; insbesondere in Bezug auf die Pflicht des Anwalts, dem Clienten Nachricht von dem Gange des Prozesses zu geben. Nach §. 19 muß der Anwalt, insoferne nichts Anderes verabredet ist, seinem Auftraggeber über den Stand des Geschäfts von Zeit zu Zeit, jedenfalls so oft etwas Wichtiges darin vorgekommen ist, wenigstens jährlich einmal in bürgerlichen Sachen ungesäumt nach Bekanntmachung eines Erkenntnisses Mittheilung machen. Die Motive zu §. 19 gestehen zwar, daß es nicht möglich sein wird, Vorschriften über diese Pflicht so zu fassen, daß sie ganz genau jedem einzelnen Falle anpassen; allein der Gesetzgeber, durch viele Klagen darüber, daß die Auftraggeber lange Zeit ohne Nachricht über den Stand ihres Prozesses blieben, wurde zu einer Vorschrift darüber bewogen. Die Motive erkennen aber auch an, daß die Entscheidung über die Verpflichtung vielfach von den

Umständen des einzelnen Falles abhängt. — Nach Oldenb. A.=O. §. 9 hat der Anwalt, wenn nichts Anderes verabredet ist, seinem Vollmachtsgeber eine Mittheilung über den Stand der anvertrauten Geschäfte nicht vorzuenthalten (diese Worte setzen voraus, daß nur, wenn der Client frägt, der Anwalt Aufklärung geben muß) und wichtige Vorfälle insbesondere abgegebene Erkenntnisse ungesäumt mitzutheilen.

Der Gegenstand der lebhaftesten Verhandlungen wurde die Frage: welche Verpflichtungen dem Anwalte in Bezug auf die Manualakten, welche der Anwalt über den geführten Prozeß sammelt, dem Auftraggeber gegenüber obliegen. Nach §. 23 des sächs. Entwurfs muß der Anwalt dem Clienten von den Privatakten Einsicht gestatten und auf Verlangen Abschriften mittheilen (auf Kosten des Clienten) und zwar nicht blos während des Prozesses, sondern noch 30 Jahre von Beendigung des Auftrags an, daher auch der Anwalt (oder sein Rechtsnachfolger) 30 Jahre lang die Akten aufbewahren müssen. Auch früher können die Akten vernichtet werden, wenn sie vom Anwalt dem Auftraggeber zur Auslieferung angeboten werden, und dieser (innerhalb 8 Wochen vom Anerbieten an) nicht an sich nimmt; der Auftraggeber, wenn er die Gebühren und Vorlagen berichtigt hat, kann die Privatakten, ohne daß sie ihm angeboten wurden, abfordern, sobald er eine Erklärung abgegeben hat, daß ihm aus dem Geschäfte, welches sie betroffen, und in Bezug auf dessen Führung Ansprüche an den Anwalt nicht zustehen, er noch für den Fall, daß ihm ein solcher bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung verzichte. Die nämliche Vorschrift enthält §. 10 Nr. 4 der Oldenb. A.=O. Man bemerkt bald, daß die Entscheidung des in §. 23 angegebenen Umfangs der Verpflichtungen von der Vorfrage abhängt: wem das Eigenthum der von einem Anwalte in einem Prozesse gesammelten Akten zusteht [36]), ob dem Auftraggeber, auf dessen Prozeß die Akten sich beziehen, oder dem Anwalte. Die Motive

36) In dem von den sächs. Anwälten 1848 bearbeiteten Entwurf der A.=O. §. 14 heißt es: die gehaltenen Manualakten bleiben Eigenthum des Anwalts, doch stehen sie den Clienten zur Einsicht offen; auch sind ihm auf sein Verlangen und seine Kosten Abschriften zu geben.

zu §. 23 behandeln diese Rechtsfrage kurz, sie erkennen an, daß für den Anwalt diese Akten zwar wichtig sind, weil sie ihn in Stand setzen sich über seine Geschäftsführung zu rechtfertigen, sprechen aus, daß dem Auftraggeber ebenso ein Interesse an der Erhaltung der Akten zustehe, und daß das Retentionsrecht des Anwalts in Bezug auf diese Akten, so lange er wegen seiner Kosten nicht befriedigt ist, zum Grunde gelegt werden müsse. Erst in den Kammern wurde die zunächst entscheidende Hauptfrage: wem das Eigenthum dieser Akten zustehe, tiefeingehend erörtert. Aus dem Berichte des Ausschusses der zweiten Kammer ergibt sich, daß die Ansichten getheilt waren, vorzüglich in Bezug auf die von dem Anwalte gefertigten Concepte der Prozeßschriften. Ein Theil der Mitglieder fand, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Vorschriften den beiderseitigen Interessen entsprechen, billigte sie daher und wünschte nur, daß der Termin von 30 Jahren (weil er eine zu große Belästigung für die Anwälte enthielt) in den von 10 Jahren umgewandelt werde, während andere Mitglieder davon ausgingen, daß die Privatakten dem Advokaten bleiben, der Client nur das Recht habe sie einzusehen und Abschrift auf seine Kosten zu fordern und Ausnahme nur eintreten, wenn der Anwalt, um der langen Aufbewahrung sich zu entschlagen, die Akten dem Clienten anbietet. In der Berathung der zweiten Kammer zeigte sich die Verschiedenheit der Ansichten [37]). Ein Theil der Abgeordneten ging davon aus, daß der Anwalt den Auftrag zur Abfassung der Schrift vom Clienten erhält, durch Uebergabe der Abschrift der Arbeit seinen Auftrag erfüllt, seiner Arbeit selbst aber sein eigenthümliches Geistesprodukt und sein Eigenthum um so mehr bleibe, als er die Akten theils zu seiner Rechtfertigung, theils zu weiterer Information in ähnlichen Rechtsfällen bedarf, und in den Akten vieler Urkunden vorkommen, z. B. Quittungen, Briefe, die wichtige Beweismittel für ihn werden können. Die Mehrheit der Mitglieder der Kammer erklärte sich für den Entwurf. Die Redner erkannten mit den Regierungscommissarien an, daß eigentlich zwischen den verschiedenen Aktenstücken ein Unterschied gemacht werden müßte, da an dem Inbehalten mancher Stücke der Advokat ein

37) Mittheilungen S. 827. 41.

großes Interesse, bei Andern die Partei ein solches habe, daß um das Zerstückeln der Akten zu vermeiden, der Entwurf den die beiderseitigen Interessen ausgleichenden die Eigenthumsfrage nicht entscheidenden Weg gewählt habe. Man sprach aus, daß wenn der Advokat, um die nöthigen Schriften zu verfolgen, in bestimmten Angelegenheiten seine geistige Kraft seinem Clienten gegen Honorar überlassen hat, er seines Eigenthums an der Arbeit gegen Empfang des Honorars quitt werde, und daß auf jeden Fall das Interesse des Clienten an dem Besitze der Prozeßakten das überwiegende sei, weil oft nach vielen Jahren er oder seine Familie in die Lage kommen, in den alten Akten nachzusehen. Man machte überhaupt gegen das sogenannte geistige Eigenthum viele Bedenklichkeiten geltend. Bei der Abstimmung wurde mit 53 Stimmen der Regierungsentwurf angenommen, aber die Frist von 30 Jahren auf 10 gesetzt. In der ersten Kammer wurde ohne weitere Berathung dem Beschlusse der zweiten Kammer beigestimmt. — Auch wir glauben, daß die Bestimmungen des Entwurfs zweckmäßig sind, und sich gut bewähren werden. Die Hauptentscheidungsnorm muß immer im vorwiegenden Interesse des Clienten gesucht werden, auf dessen Auftrag der Anwalt die zur Prozeßführung nöthigen Schriften verfertigt, und zwar für den Auftraggeber, in dessen Interesse die Schriften dem Gericht eingereicht werden, und das Concept derselben aufbewahrt und dem Clienten gegen Bezahlung des Honorars herausgegeben werden muß, weil vielfach der Client und seine Rechtsnachfolger, wenn später Prozesse entstehen oder in Geschäften, in welchen man sich auf frühere Akten beziehen muß, ein Interesse haben, daß sie im Besitze der Akten sind. Nur muß anerkannt werden (es bedürfte deßwegen auch eines Zusatzes in §. 23), daß in den Manualakten manche Urkunden sich befinden können, die unbezweifelt Eigenthum des Anwalts sind, z. B. Quittungen über abgelieferte Gelder, über früher zurückgegebene Urkunden, über Briefe des Clienten, Gutachten, die sich der Anwalt oft über schwierige Rechtsfragen von anderen Juristen geben ließ (anders ist die Sache, wenn der Anwalt das Honorar dafür dem Clienten anrechnete) und Aufzeichnungen, die zum juristischen Vorstudium des Anwalts gehörten.

Der wichtigste Punkt bleibt immer die Anordnung der Ab-

vokatenvereine, deren Wichtigkeit für die Entwickelung eines edlen Korporationsgeistes und des Sinnes für Ehre und treue Pflichterfüllung nicht verkannt, aber auch nicht überschätzt werden darf, weil die Wirksamkeit solcher Vereine leicht an der Persönlichkeit der Mitglieder und an dem Fortwirken des Mißtrauens gegen die Anwälte und an der Bevormundung scheitern kann, welche (wie die Erfahrung in gewissen Zeiten in Frankreich beweist) leicht den Eifer und die Anhänglichkeit an dem Vereine und die Bedeutung derselben zerstört. Manche Klagen, welche in Hannover und Braunschweig, ungeachtet der dort geltenden viel Gutes enthaltenden Anwaltsordnungen in Bezug auf Advokatenvereine erhoben werden, dürfen nicht gering geachtet werden. Der kgl. sächs. Entw. §. 28—73, Oldenburg. Entw. §. 14—58 führen die Advokatenvereine (in Oldenb. Anwaltskammer) ein und regeln das Verhältniß. In Sachsen besteht regelmäßig im Bezirke eines jeden Appellationsgerichts-Bezirks ein Advokatenverein, in Oldenburg bilden alle im Herzogthume zugelassene Advokaten die A.-Kammer. In jedem A.-Vereine besteht eine Advokatenkammer in Sachsen, aus 7 von den Advokaten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (mit 7 Stellvertretern [38])). Nach sächs. §. 45 muß 8 Tage vor der Eröffnung der Versammlung dem Ministerium der Justiz mit Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige gemacht werden; das Ministerium und das A.-Gericht kann der Versammlung hierzu einen Commissär beiwohnen lassen. Nach Oldenb. §. 16 steht die

38) Art. 52 bestimmt: Die Ablehnung des mit der Untersuchung Beauftragten, der Mitglieder der Anwaltskammer, oder der Staatsanwaltschaft oder des Dienstgerichts, sowie der Schriftführer richtet sich nach den Bestimmungen im 5. Titel der Strafprozeßordnung. Fallen so viele Mitglieder der Anwaltskammer aus, daß nicht die zur Beschlußfassung nöthige Zahl von 5 Mitgliedern übrig bleibt, so hat die Anwaltskammer sich bis zu dieser Zahl durch Wahl aus den übrigen Anwälten, unter Ausschluß des mit der Untersuchung Beauftragten, zu ergänzen. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichtes, welche dem Oberappellationsgericht angehören, hat dieses sich durch das Loos zu ergänzen. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Anwaltsstande angehören, treten Stellvertreter ein. Zu diesem Zweck haben die Anwälte neben den 3 Mitgliedern des Dienstgerichts in gleicher Weise einige Stellvertreter unter Bezeichnung der Reihefolge zu wählen.

A.=Kammer unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums, welches solche durch den Oberstaatsanwalt oder seinen Vertreter ausübt. Mit Angabe der Verhandlungsgegenstände ist der Oberstaats=A. zeitig von den Sitzungen zu benachrichtigen; die Beschlüsse der Kammer sind ihm mitzutheilen. Nach §. 22 haben zu den Sitzungen der Oberstaats=A und seine Vertreter Zutritt. Nach §. 23 sind sie berechtigt, gutachtliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Wir bedauern, daß diese Vorschriften in den Kammern, welche die Erfahrungen anderer Länder nicht genug beachten, die Tragweite mancher Bestimmung nicht genug würdigten, nicht zum Gegenstand eingehender Berathungen gemacht wurden. Wir besorgen, daß manche Vorschriften beider Entwürfe die Wirksamkeit der Advokatenvereine wesentlich erschüttern werden, und zwar, weil wir in gewissen Vorschriften den Ausfluß des fortdauernden Mißtrauens gegen die Anwälte erblicken. Wenn der sächs. Entwurf ausspricht, daß das Ministerium und das Appellationsgericht Commissäre zu den Sitzungen des Advokatenvereins abordnen kann, und nach Oldenb. Entw. die Staatsanwälte den Sitzungen beiwohnen und an den Verhandlungen Theil nehmen können, so zerstört man durch die Einmischung eines fremden Elements das Wesen eines genossenschaftlichen Kollegiums, stört durch die leicht begreifliche Einschüchterung, welche der hochgestellte Regierungscommissär ausüben kann, die freie unabhängige Berathung mancher tüchtigen aber mehr ängstlichen Advokaten, und wirkt dem Eifer entgegen, von welchem die Anwälte beseelt sein sollten, um lebhaften Antheil an Sitzungen zu nehmen, in denen sie nicht mit voller Unbefangenheit sich äußern können. Nur Mißtrauen, daß die vereinigten Anwälte über die Gränzen ihrer Befugnisse hinausgehen, Manches, was man nicht besprochen haben will (namentlich auch mit Politik zusammenhängende Punkte [39])), aus ihren Berathungen hervorgehen könnte [40]), erzeugt solche Vorschriften. In Frankreich, Belgien denkt man nicht daran, einen

---

39) Trefflich weist Dupin in der Encyclopedie p. 389 diese Gespensterfurcht zurück.

40) Man sieht aus den Erklärungen in der ersten Kammer (Mittheilungen S. 798), daß wirklich solche Besorgnisse geltend gemacht wurden.

Regierungscommissär, oder den Staatsanwalt an den Sitzungen des A.=Vereins Theil nehmen zu lassen. Man vergißt, daß in diesen Sitzungen oft Gegenstände zur Sprache kommen müssen, wo eine freie Erklärung Anführung von einzelnen Fällen nothwendig ist, während ängstliche Regierungscommissäre leicht die Aeußerungen bedenklich finden und auf jede Art sie und kräftige Beschlüsse hindern können z. B. wenn Beschwerden über Mißgriffe der Gerichte, über Beschränkung der freien Vertheidigung, Klagen über das Benehmen von Beamten der Staatsanwaltschaft vorkommen. Je mehr man den Anwälten Vertrauen schenkt, desto mehr wird das Gefühl der Standesehre und Würde sich entfalten. Sind einzelne Beschlüsse und Anträge eines Advokatenvereins ungeeignet oder selbst gesetzwidrig, so hat die Regierung Mittel genug einzuschreiten.

Ueber den Umfang der Befugnisse der Advokatenvereine weicht die Fassung der beiden Entwürfe von einander ab. Der sächsische Entwurf §. 48 scheidet die Befugnisse des Advokatenvereins und §. 49 der A.=Kammer nimmt zwar 48 Nr. 8 aus den ausländischen Advokatenordnungen nach dem allgemeinen freilich sehr unbestimmten Satz auf: Der zur Erhaltung der Ehre und Würde des Advokatenstandes, sowie zur Erhaltung der Ordnung unter seinen Gliedern dienlichen Beschlüsse zu fassen, sie spricht aber nicht von einigen wichtigen Befugnissen, die dem A.=Vereine nicht entzogen werden sollten und die mit Recht die Oldenb. A.-Ordn. §. 24 aufnimmt, wenn sie sagt: Die A.=Kammer ist berufen: a) die Erlassung neuer, die Aenderung bestehender Gesetze bei dem Staatsministerium zu beantragen, b) Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege bei den Gerichten und dem Staatsministerium zu beantragen, c) zur Wahrung der Standesinteressen geeignete Maßregeln bei dem Staatsministerium zu beantragen [42]). Beide Entwürfe rechnen zu den Pflichten des A.=Vereins auch die Aufsicht über die Rechtskandidaten, die sich der Advokatur widmen. In Bezug auf die Fälle, in denen die Disciplinargewalt des Vereins

---

41) Der k. sächs. Staatsminister versicherte zwar (Mittheilungen S. 897) in der zweiten Kammer, daß es die Absicht des Justizministeriums sei, in geeigneten Fällen die Ansicht der Advokatenkammer zu vernehmen. Warum wird das nicht im Gesetze genau ausgedrückt?

ausgeübt werden kann, wählt der sächs. Entw. §. 52 das System mehr in unbestimmten allgemeinen Ausdrücken die Befugnisse zu bezeichnen, wogegen der Oldenb. Entw. §. 32 zwar auch eine allgemeine Andeutung wählt, wenn er sagt: der discipl. Gewalt unterliegt jedes, den Pflichten des Anwalts oder der Würde des Standes beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen eines Anwalts. Der Entwurf fügt aber dann zur Verdeutlichung einzelne bestimmte Fälle hinzu [43]). Beide Entwürfe wollen auch der Disciplinargewalt, das unsittliche Betragen des A. unterwerfen, der sächs. Entwurf setzt hinzu: oder sonst mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge deßhalb in oder außerhalb des Amts vorkommen, insbesondere auch wegen unehrenhafter Mittel sich Kindschaft zu verschaffen. Der Oldenb. Entw. sagt: unziemliches oder unsittliches Betragen, wenn dadurch Anstoß oder Aergerniß gegeben wird, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen, Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen der Anwaltskammer, ihrer Vorsitzenden oder Beauftragten, achtungswidriges Benehmen gegen die Gerichte, Beleidigung der Gegenpartei oder ihres Vertreters, wiederholte Versäumniß, absichtliche Entstellung der Wahrheit, Weigerung der Vertretung einer Partei, welcher der Anwalt zugeordnet ist, Uebernahme einer Vertretung, zu deren Ablehnung der Anwalt verpflichtet ist, Verletzung der Pflicht der Treue. Aus den Motiven des sächs. Entwurfs ergiebt sich, daß man dem A.-V. auch die Disciplinargewalt über Fehler des Charakters und jedes Verhalten geben wollte, welches mit den Standesherrn unverträglich ist. Wir erinnern daran, daß in Frankreich die Frage: wie weit die Disciplinargewalt gehe, insbesondere auch, ob sie Handlungen hereinziehen könne, in denen der Advokat nicht als solcher auftrat, Gegenstand lebhafter Verhandlungen war und in gewissen Zeiten die A.-Kammern veranlaßt wurden, auch wegen bedenklicher politischen oder religiösen Aeußerungen die Advokaten der Disciplinargewalt zu unterwerfen, bis Dupin [44]) mit der Ansicht siegte, daß die Kammer zwar nicht auf die nur den

---

43) Es heißt: insbesondere.

44) Vorzüglich in einem mémoire für Hrn. Grand und später in seinem Aufsatz in der Encyclopedie p. 390.

in der Ausübung seines Amtes verübten Handlungen beschränkt, sondern auch die Befugniß anerkennt, andere Handlungen des Advokaten zu strafen, die auf seinen Beruf wirkten und die Ehre des Standes befleckten, z. B. Trunkenheit, die auf die Ausübung seines Berufes Einfluß hätte, oder Anwendung unwürdiger Mittel, um Clienten zu bekommen, daß aber weiter das Privatleben, wenn nicht gesetzlich strafbare Handlungen vorliegen, des A. kein Gegenstand der Disciplinargewalt sei, weil man sonst zu der gefährlichsten und leicht trüglichsten Inquisition kommen würde, und eine solche Ausdehnung durch den Zweck der Disciplin der Genossen nicht geboten wäre. In der k. sächs. zweiten Kammer wurde auch wegen der Zweideutigkeit das Wort „unsittlich" gestrichen; die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei; auch in der Oldenb. Kammer hatte die Minderheit Bedenken gegen das Hereinziehen des Privatlebens des Anwalts erhoben; allein die Mehrheit billigte den Entwurf. Die Strafen, welche die Anw.-Kammer aussprechen kann, sind nach d. sächs. E. §. 53 schriftlicher Verweis durch die Advokatenvereine, mündlicher durch den Vorstand, Geldbußen (nur sehr beschränkt), Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit. Nach §. 49 Nr. 7 hat die A.-Kammer, wenn gesetzlicher Anlaß zur Suspension oder Entsetzung eines A. vorliegt, darauf bei der Staatsbehörde anzutragen. Der Oldenburg. §. 33 gestattet der Kammer die Erkennung der Suspension (bis 2 Jahre) und Ausstoßung. Das Verfahren gegen einen fehlenden Anwalt, auf dessen Grund eine Strafe erkannt werden kann, ist nach dem Vorbilde oder Gesetze anderer Länder geregelt[45]). Veranlassung zur längeren Berathung gab der k. sächs. §. 4, nach welchem die Disciplinargewalt der A.-K. unbeschadet der vollen Ausübung der den Staatsbehörden über die Adv. zustehenden Disciplinargewalt und unbeschadet der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte und andrer öffentlicher Behörden Statt finden soll. Die Mehrheit der zweiten Kammer fand in diesem Satze eine bedenkliche Würdigung des Grundsatzes, daß Niemand wegen der nämlichen

45) Es ist zu bedauern, daß man manche in dem Belgischen Entwurf auf den Grund von Erfahrungen vorgeschlagene Einrichtung nicht nachahmte, s. Belg. Entw. Art. 409—19.

Handlung eine mehrfache Strafe erleiden soll; daher die Mehrheit den auch von der Mehrheit der Kammer angenommenen Antrag stellte zu sagen: Die Strafgewalt der Gerichtsbehörde in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen ist von der Disciplinarstrafgewalt des Advokatenvereins unabhängig. Der Verein hat, bevor er gegen eines seiner Mitglieder das Disciplinarverfahren einleitet, bei den zuständigen Behörden anzufragen, ob derselbe einzuschreiten beabsichtige. Die erste Kammer, welche wollte, daß wegen der Verschiedenheit der Strafen in einzelnen Fällen doppelte Strafe eintreten sollte, stellte den Entw. wieder her[45]. Es ist höchst wünschenswerth, daß die Berathungen über die beiden Entwürfe der Anwaltsordnungen auch außer Sachsen Veranlassung zu eingehenden wissenschaftlichen Forschungen mit Prüfung der in einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen geben möchten. Nicht unbeachtet darf dann auch bleiben, was in den thüringischen Staaten für Verbesserung des Advokatenstandes geschah. In Weimar wurde schon im Gesetz vom 15. März 1850 darauf hingewiesen, daß die Disciplinargewalt über die Anwälte von einer Anwaltskammer ausgeübt werden soll, sobald eine solche gebildet sein wird, was freilich noch nicht geschah. In den übrigen sächs. Staaten wird fortdauernd die Disciplinaraufsicht und Gewalt über die Anwälte von den Gerichten ausgeübt[46]. Einer Aufmerksamkeit würdig ist noch die aus §§. 89 bestehende, von dem obersten Gerichtshofe von Newyork am 2. August 1854 erlassene Advokatenordnung[47], worin für das Benehmen der Anwälte in den verschiedenen Lagen des Prozesses genaue Vorschriften gegeben sind.

---

45) Der Belgische Entw. Art. 1118 spricht aus: l'exercise du droit de discipline ne met point obstacle aux poursuites que le ministere public ou les parties civiles se croiraient fonder à intenter devant les tribunaux pour la repression des actes qui constitueraient des delits ou crimes.

46) Nachrichten in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen 1858. Nr. 4.

47) Abgedruckt in der (wegen der vollständigen Angabe aller seit dem neuen Code of procedure über einzelne Fragen erlassenen Aussprüche und vieler Erfahrungen wichtigen) Ausgabe des Code of procedure of the state of New-York amended 1857 with noth, sisth edit by Towshend. New-York 1857.